

S a t z u n g **der Stadt Bensheim über die Verleihung einer** **Ehrenspange - Ehrenurkunde - Freundschaftsplakette**

Aufgrund der §§ 5, 6 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992, Seite 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I 2002, Seite 342, 353) wird auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 09.12.2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1 **Ehrenspange - Ehrenurkunde - Freundschaftsplakette** **(Voraussetzungen)**

- (1) Ehrenspange
Die Ehrenspange kann an Personen oder Vereinigungen verliehen werden, die sich politisch, wissenschaftlich, künstlerisch, wirtschaftlich oder gemeinnützig über die Grenzen von Bensheim hinaus verdient gemacht haben.
- (2) Ehrenurkunde
Die Ehrenurkunde kann an Personen oder Vereinigungen für langjährige Verdienste (mindestens 10 Jahre) in Politik, Wirtschaft, Verwaltung, Kultur und Soziales oder bei vorbildlicher Hilfeleistung verliehen werden.
- (3) Freundschaftsplakette
Die Freundschaftsplakette kann an Personen verliehen werden, die mindestens 10 Jahre an verantwortlicher Stelle, kontinuierliche, herausragende, erfolgreiche städtepartnerschaftliche Leistungen verrichtet haben.

§ 2 **Vorschlagsrecht**

Die Verleihung wird auf Antrag des Stadtverordnetenvorstehers, des Bürgermeisters oder des Ältestenrates durch den Magistrat beschlossen. Das Benehmen des Magistrats mit dem Ältestenrat soll hergestellt werden.

§ 3 **Form und Ort der Verleihung**

- (1) Ehrenspange
Die Verleihung wird durch die Übergabe einer Ehrenspange in würdigem Rahmen bezeugt. Der Magistrat, der Stadtverordnetenvorsteher sowie die Fraktionsvorsitzenden werden zu der Verleihung eingeladen.

- (2) Ehrenurkunde
Die Verleihung wird durch die Übergabe einer Ehrenurkunde in würdigem Rahmen bezeugt. Der Magistrat, der Stadtverordnetenvorsteher sowie die Fraktionsvorsitzenden werden zu der Verleihung eingeladen.
- (3) Freundschaftsplakette
Die Verleihung wird durch die Übergabe einer Freundschaftsplakette in würdigem Rahmen, z.B. Jubiläum, Mitgliederversammlung, etc. bezeugt. Der Magistrat, der Stadtverordnetenvorsteher sowie die Fraktionsvorsitzenden werden zu der Verleihung eingeladen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bensheim, den 22.12.2004

**Der Magistrat
der Stadt Bensheim**

**Thorsten Herrmann
Bürgermeister**

Grundsatzung

beschlossen am 09.12.2004
veröffentlicht am 06.01.2005 BA
in Kraft getreten am 07.01.2005